

<p style="text-align: center;">Vergabeordnung für die Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen der Stadt Bergisch Gladbach (VergO)</p> <p>I. Anwendungsbereich</p> <p>1.1 Die VergO findet auf alle von der Stadt Bergisch Gladbach (einschließlich Eigenbetriebe oder eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) an andere zu vergebenden Aufträge, deren Gegenstand Lieferungen und Leistungen im Sinne der §§ 1 VOL/A (Abschnitt 1) und 1 VOB/A (Abschnitt 1) in der jeweils maßgeblichen Fassung sind, Anwendung.</p> <p>1.2 Soweit nachfolgend von Auftragswerten die Rede ist, verstehen sich diese jeweils ohne Umsatzsteuer.</p>	<p style="text-align: center;">Vergabeordnung für die Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen der Stadt Bergisch Gladbach (VergO)</p> <p>I. Anwendungsbereich</p> <p>1.1 Die VergO findet auf alle von der Stadt Bergisch Gladbach (einschließlich Eigenbetriebe oder eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) an andere zu vergebende Aufträge, deren Gegenstand Lieferungen und Leistungen im Sinne der §§ 1 VOL/A (Abschnitt 1) und 1 VOB/A (Abschnitt 1) sowie der VOF bei Erreichen der Schwellenwerte der VOF in der jeweils geltenden Fassung sind, Anwendung.</p> <p>1.2 Soweit nachfolgend von Auftragswerten die Rede ist, verstehen sich diese jeweils ohne Umsatzsteuer.</p>
--	--

<p>2. Vergabevorschriften</p> <p>2.1 Für die Vergabe von Aufträgen im Sinne des Vierten Teils (§§ 97 ff.) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26.08.1998 (BGBl. I, S. 2568 ff.) in Verbindung mit den auf Grund von §97 Abs. 6 GWB erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils gültigen Fassungen finden die dort genannten Vergabevorschriften und die Vergabeordnung Anwendung, soweit sich aus dem GWB oder den genannten Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt.</p> <p>2.2 Im Übrigen sind</p> <p>a) Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen -, Teil A (VOL/A),</p> <p>b) Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A)</p> <p>in der maßgeblichen Fassung anzuwenden.</p>	<p>2 Vergabevorschriften</p> <p>2.1 Für die Vergabe von Aufträgen im Sinne des Vierten Teils (§§ 97 ff.) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26.08.1998 (BGBl. I, S. 2568 ff.) in Verbindung mit den auf Grund von §97 Abs. 6 GWB erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils gültigen Fassungen finden die dort genannten Vergabevorschriften und die Vergabeordnung Anwendung, soweit sich aus dem GWB oder den genannten Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt.</p> <p>2.2 Im Übrigen sind</p> <p>a) Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen -, Teil A (VOL/A),</p> <p>b) Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A)</p> <p>c) die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - VOF – sofern ein Auftragswert von 200.000 Euro erreicht wird,</p> <p>in der geltenden Fassung anzuwenden.</p>
--	--

<p>3. Vergabeverfahren</p> <p>3.1 Die Wahl des Vergabeverfahrens richtet sich nach den Bestimmungen der Verdingungsordnungen und den nachstehenden Regelungen. Die Gründe für die Wahl des Vergabeverfahrens sind in den Vergabevermerk aufzunehmen.</p> <p>3.2 Aufträge nach VOB mit einem geschätzten Auftragswert über 100.000 Euro / 195.583 DM und Aufträge nach VOL mit einem geschätzten Wert von über 25.000 Euro / 48.896 DM sollen in der Regel aufgrund öffentlicher Ausschreibungen vergeben werden.</p> <p>3.3 Aufträge nach VOB mit einem geschätzten Auftragswert bis 100.000 Euro / 195.583 DM und Aufträge nach VOL mit einem geschätzten Auftragswert über 10.000 Euro / 19.558 DM bis 25.000 Euro / 48.896 DM sollen in der Regel aufgrund einer beschränkten Ausschreibung vergeben werden.</p> <p>Die Zahl der dabei einzuholenden Angebote richtet sich nach Art und Umfang des zu vergebenden Auftrages und nach dem am Markt vorhandenen Bieterkreis. Es sollen mindestens 3 Angebote angefordert werden.</p> <p>3.4 Aufträge nach VOL mit einem geschätzten Auftragswert bis 10.000 Euro / 19.558 DM können in der Regel freihändig vergeben werden. In diesen Fällen ist eine Preisüberprüfung anhand bereits vorliegender vergleichbarer Angebote, die aus einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung hervorgegangen sind, oder eine formlose Preisermittlung bei möglichst</p>	<p>3. Vergabeverfahren</p> <p>3.1 Die Wahl des Vergabeverfahrens richtet sich nach den Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung/ Verdingungsordnungen und den nachstehenden Regelungen. Die Gründe für die Wahl des Vergabeverfahrens sind in den Vergabevermerk aufzunehmen.</p> <p>3.2 Aufträge nach VOB mit einem geschätzten Auftragswert über 100.000 Euro und Aufträge nach VOL mit einem geschätzten Wert von über 25.000 Euro müssen aufgrund öffentlicher Ausschreibungen vergeben werden, es sei denn, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände rechtfertigen eine Abweichung.</p> <p>3.3 Aufträge nach VOB mit einem geschätzten Auftragswert über 5.000 Euro bis 100.000 Euro und Aufträge nach VOL mit einem geschätzten Auftragswert über 5.000 Euro bis 25.000 Euro können in der Regel aufgrund einer beschränkten Ausschreibung vergeben werden.</p> <p>Die Zahl der dabei einzuholenden Angebote richtet sich nach Art und Umfang des zu vergebenden Auftrages und nach dem am Markt vorhandenen Bieterkreis. Es sollen <i>mindestens 3 Angebote</i> angefordert werden.</p> <p>3.4 Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert bis 5.000 Euro können in der Regel freihändig vergeben werden. In diesen Fällen ist eine Preisüberprüfung anhand bereits vorliegender vergleichbarer Angebote, die aus einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung hervorgegangen sind, oder eine formlose Preisermittlung bei möglichst 4 Firmen, die aktenkundig</p>
---	--

4 Firmen, die aktenkundig zu machen ist, vorzunehmen.

zu machen ist, vorzunehmen.

3.5 Freiberufliche Leistungen ab 200.000 € sind gemäß den Bestimmungen der VOF auszuschreiben. Um eine einheitliche Handhabung unterhalb der Wertgrenzen von 200.000 € zu gewährleisten, ist die VOF als Handlungsrahmen für Verträge mit freiberuflichen Tätigkeiten eingeschränkt anzuwenden. Hierbei ist ein Verahandlungsverfahren nach § 5 der VOF, jedoch ohne Vergabebekanntmachung nach Anhang II der VOF durchzuführen. Die Honorare sollten mittels Honorarabfragen auf der Grundlage von Aufgabenbeschreibungen ermittelt werden.

4. Ausschreibung

4. Ausschreibung

4.1 Die Ausschreibungsunterlagen sind nach den Bestimmungen der Verdingungsordnungen und unter Beachtung der nachstehenden Regelungen aufzustellen.

4.1 Die Ausschreibungsunterlagen sind nach den Bestimmungen der **Vergabe- und Vertragsordnung/Verdingungsordnungen** und unter Beachtung der nachstehenden Regelungen aufzustellen.

4.2 Leistungen gleicher Art sind zusammen auszuschreiben, damit ein größeres Auftragsvolumen erreicht wird, es sei denn, dass sachliche Gründe dagegen sprechen. Dies gilt entsprechend für Leistungen gleicher Art an mehreren Leistungsarten oder für verschiedene Empfangsstellen.

4.2 Leistungen gleicher Art sind zusammen auszuschreiben, damit ein größeres Auftragsvolumen erreicht wird, es sei denn, dass sachliche Gründe dagegen sprechen. Dies gilt entsprechend für Leistungen gleicher Art an mehreren Leistungsarten oder für verschiedene Empfangsstellen.

4.3 Leistungen sind in der Regel mit den dazu gehörigen Lieferungen auszuschreiben, es sei denn, eine Aufteilung verspricht ein wirtschaftlicheres Ausschreibungsergebnis.

4.3 Leistungen sind in der Regel mit den dazu gehörigen Lieferungen auszuschreiben, es sei denn, eine Aufteilung verspricht ein wirtschaftlicheres Ausschreibungsergebnis.

<p>4.4 Kommt nach § 5 VOL/A oder nach § 4 VOB/A eine Vergabe nach Losen in Betracht, ist der Auftrag sowohl zur einheitlichen Vergabe als auch zur Vergabe nach Losen auszuschriften. Entsprechende Vorbehalte sind den Bietern gem. § 5 Nr. 2 VOL/A und § 10 Nr. 5 VOB/A mitzuteilen.</p> <p>4.5 Änderungsvorschläge und Nebenangebote dürfen nur dann ausgeschlossen werden, wenn sie aus sachlichen, insbesondere technischen Gründen unzweckmäßig sind. Auf § 21 Nr. 2 VOL/A oder § 21 Nr. 3 VOB/A sind die Bieter hinzuweisen.</p> <p>4.6 Bewerbungsbedingungen sowie zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen sind – soweit vorhanden und zur Anwendung vorgesehen – zum Gegenstand des Vergabeverfahrens und durch Vereinbarung zum Gegenstand des Vertrags zu machen.</p>	<p>4.4 Kommt nach § 5 VOL/A oder nach § 4 VOB/A eine Vergabe nach Losen in Betracht, ist der Auftrag sowohl zur einheitlichen Vergabe als auch zur Vergabe nach Losen auszuschriften. Entsprechende Vorbehalte sind den Bietern gem. § 5 Nr. 2 VOL/A und § 10 Nr. 5 VOB/A mitzuteilen.</p> <p>4.5 Änderungsvorschläge und Nebenangebote dürfen nur dann ausgeschlossen werden, wenn sie aus sachlichen, insbesondere technischen Gründen unzweckmäßig sind. Auf § 21 Nr. 2 VOL/A oder § 21 Nr. 3 VOB/A sind die Bieter hinzuweisen.</p> <p>4.6 Bewerbungsbedingungen sowie zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen sind – soweit vorhanden und zur Anwendung vorgesehen – zum Gegenstand des Vergabeverfahrens und durch Vereinbarung zum Gegenstand des Vertrags zu machen.</p>
<p>5. Beteiligung des Rechnungsprüfungswesens (RPW)</p> <p>5.1 Dem RPW zur Prüfung vorzulegen sind:</p> <p>a) die Ausschreibungsunterlagen bei Aufträgen ab 50.000 Euro / 97.792 DM geschätztem Auftragswert frühzeitig, spätestens aber mit dem Versand an die Bieter oder – bei freihändiger Vergabe – mit der Erteilung des Auftrags,</p> <p>b) Aufträge über 15.000 Euro / 29.338 DM geschätztem Auftragswert bis zu Auftragswerten, über die ein</p>	<p>5 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes (RPA)</p> <p>5.1 Dem RPA zur Prüfung vorzulegen sind:</p> <p>a) Die Ausschreibungsunterlagen bei Aufträgen ab 50.000 Euro geschätzten Auftragswert frühzeitig, in der Regel aber zwei Wochen vor dem Versand an die Bieter; das gleiche gilt für freihändige Vergaben über 50.000 Euro. Den Ausschreibungsunterlagen sind Kostenkalkulationen und weitere Planungsunterlagen beizufügen.</p> <p>b) Aufträge über 15.000 Euro Auftragswert bis zu Auftragswerten, über die ein Ausschuss zu entscheiden hat, nach der Eintragung in</p>

<p>Ausschuss zu entscheiden hat, nach der Eintragung in die Haushaltsüberwachungskartei und vor der Vergabe,</p> <p>c) Vorlagen über Aufträge, über deren Vergabe ein Ausschuss zu entscheiden hat, vor Versand an diesen,</p> <p>d) nachträglich Aufträge unter 15.000 Euro / 29.338 DM geschätztem Auftragswert, die durch Nachaufträge diesen Wert erreichen,</p> <p>e) Nachaufträge zu Aufträgen über 15.000 Euro / 29.338 DM, wenn dadurch nicht die Zuständigkeit des Vergabeausschusses begründet wird, aber der Nachauftrag mehr als 10% der ursprünglichen Auftragssumme ausmacht,</p> <p>f) Vorlagen zu Nachaufträgen, durch die ein ursprünglich nicht in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallender Auftrag die Wertgrenzen für die Ausschusszuständigkeit erreicht, vor Versand an den Ausschuss,</p> <p>g) Vorlagen zu Nachaufträgen, wenn ein Ausschuss über den Auftrag entschieden hat und der Nachauftrag mehr als 5% der ursprünglichen Auftragssumme oder mehr als 15.000 Euro / 29.338 DM ausmacht, vor Versand an den Ausschuss.</p>	<p>die Haushaltsüberwachungskartei bzw. der Erfassung im kaufmännischen Rechnungswesen und vor der Vergabe,</p> <p>c) Vorlagen über Aufträge, über deren Vergabe ein Ausschuss zu entscheiden hat, vor Versand an diesen,</p> <p>d) nachträglich Aufträge mit einem Auftragswert unter 15.000 Euro, wenn durch Nachaufträge – einzeln oder in Summe – dieser Wert erreicht wird, vor Vergabe des werterreichenden Nachauftrages,</p> <p>e) Nachaufträge zu Aufträgen über 15.000 Euro, wenn dadurch nicht die Zuständigkeit des Vergabeausschusses begründet wird, aber die Nachaufträge – einzeln oder in Summe – mehr als 10 % der ursprünglichen Auftragssumme ausmachen, vor Vergabe des werterreichenden Nachauftrages,</p> <p>f) Vorlagen zu Nachaufträgen, durch die – einzeln oder in Summe – ein ursprünglich nicht in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallender Auftrag die Wertgrenzen für die Ausschusszuständigkeit erreicht, vor Versand an den Ausschuss,</p> <p>g) Vorlagen zu Nachaufträgen, wenn ein Ausschuss über den Auftrag entschieden hat und die Nachaufträge – einzeln oder in Summe – mehr als 10 % des Auftragswertes, mindestens aber 10.000 Euro betragen, vor Versand an den Ausschuss.</p>
---	--

<p>5.2 Bei Aufträgen gemäß Ziff. 5.1 a) sind dem RPW unverzüglich mitzuteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ der Eröffnungstermin, ➤ das Ergebnis des Eröffnungstermins, ➤ das Ergebnis der Wertung der Angebote. <p>5.3 Nachaufträge im Sinne von Ziff. 5.1 sind die Vereinbarung eines neuen Preises oder einer zusätzlichen Vergütung wegen Änderungen des Leistungsinhalts durch die Auftraggeberin. Zu letzteren gehören nicht Mehr- oder Minderkosten wegen Veränderung eines Mengensatzes.</p> <p>5.4 In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzuge oder wahrscheinlich nicht unerheblichen Verzögerungskosten, kann eine nachträgliche, in jedem Falle aber unverzügliche Vorlage an das RPW erfolgen.</p> <p>6. Einholen der Angebote</p> <p>6.1 Eine Ausschreibung darf erst erfolgen, wenn die Planung für die zu vergebende Leistung fertig gestellt ist und die Finanzierung rechtlich und tatsächlich gesichert ist. Im Falle der freihändigen Vergabe müssen diese Voraussetzungen vor Erteilung des Auftrags vorliegen. Bei Zweifeln über die Sicherstellung der Finanzierung ist die Zustimmung der Kämmerer einzuholen.</p> <p>6.2 Für die zum Nachweis der Eignung der Bieter von diesen einzuholenden Angaben sind § 7 Nr. 4 VOL/A und § 8 Nr. 3 VOB/A mit der Maßgabe einschlägig, dass bei Aufträgen mit</p>	<p>5.2 Bei Aufträgen gemäß Ziff. 5.1 a) sind dem RPA unverzüglich mitzuteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ der Eröffnungstermin, ➤ das Ergebnis des Eröffnungstermins, ➤ das Ergebnis der Wertung der Angebote. <p>5.3 Nachaufträge im Sinne von Ziff. 5.1 sind Aufträge, die im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag erteilt werden und eine zusätzliche, besondere oder geänderte Vergütung auslösen.</p> <p>5.4 In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzuge oder wahrscheinlich nicht unerheblichen Verzögerungskosten, kann eine nachträgliche, in jedem Falle aber unverzügliche Vorlage an das RPA erfolgen.</p> <p>6 Einholen der Angebote</p> <p>6.1 Eine Ausschreibung darf erst erfolgen, wenn die Planung für die zu vergebende Leistung fertig gestellt ist und die Finanzierung rechtlich und tatsächlich gesichert ist. Im Falle der freihändigen Vergabe müssen diese Voraussetzungen vor Erteilung des Auftrags vorliegen. Bei Zweifeln über die Sicherstellung der Finanzierung ist die Zustimmung den Fachbereich 2 einzuholen.</p> <p>6.2 Für die zum Nachweis der Eignung der Bieter von diesen einzuholenden Angaben sind § 7 Nr. 4 VOL/A und § 8 Nr. 3 VOB/A sowie § 12 VOF mit der Maßgabe einschlägig, dass bei</p>
--	--

<p>einem geschätzten Auftragswert von mehr als 50.000 Euro / 97.792 DM von den Bietern gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der/des zuständigen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gemeindekasse, ➤ Finanzamtes, ➤ Krankenkasse, ➤ Berufsgenossenschaft <p>gefordert werden müssen.</p> <p>6.3 Bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen können die Bewerber anhand der Unternehmerkartei ausgewählt werden; hierbei soll unter ihnen möglichst gewechselt werden.</p>	<p>Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 50.000 Euro von den Bietern gültige (nicht älter als 6 Monate) Unbedenklichkeitsbescheinigungen der/des zuständigen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gemeindekasse, ➤ Finanzamtes, ➤ Krankenkasse, ➤ Berufsgenossenschaft <p>gefordert werden sollen.</p> <p>6.3 Bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen können die Bewerber anhand der Unternehmerkartei ausgewählt werden; hierbei soll unter ihnen möglichst gewechselt werden. Zur Angebotsabgabe sind geeignete ortsansässige und ortsfremde Bieter aufzufordern.</p>
<p>7. Behandlung der Angebote, Eröffnungstermin</p> <p>7.1 Die Angebote sind unter Beachtung der Vorschriften der Verdingungsordnungen aufzubewahren und unter Verschluss zu halten.</p> <p>7.2 Der zuständige Fachbereichsleiter bestimmt den Verhandlungsleiter und einen weiteren Beamten oder Angestellten, die den Eröffnungstermin wahrnehmen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt gemäß der Vorschriften der Verdingungsordnungen unter Beachtung nachfolgender Bestimmungen.</p>	<p>7. Behandlung der Angebote, Eröffnungstermin</p> <p>7.1 Die Angebote sind unter Beachtung der Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung/Verdingungsordnungen aufzubewahren und unter Verschluss zu halten.</p> <p>7.2 Die zuständige Fachbereichsleitung bestimmt den Verhandlungsleiter und einen weiteren Beamten oder Angestellten, die den Eröffnungstermin wahrnehmen. Diese dürfen nicht an der Bearbeitung der Vergabeunterlagen beteiligt sein. Die Eröffnung der Angebote erfolgt gemäß der Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung/Verdingungsordnungen unter</p>

Beachtung nachfolgender Bestimmungen.

7.3 In die anzufertigende Niederschrift müssen folgende Angaben aufgenommen werden:

- Name und Wohnort oder Geschäftssitz der Bieter,
- die Endbeträge der Angebote und andere den Preis betreffende Angaben,
- ob und von wem Nebenangebote/Änderungsvorschläge eingereicht wurden,
- die Namen der Bewerber, die im Termin anwesend sind (bei Vergaben nach VOB/A)

Die Niederschrift ist vom Verhandlungsleiter und dem weiteren Vertreter des Auftraggebers zu unterzeichnen.

7.3 In die anzufertigende Niederschrift müssen folgende Angaben aufgenommen werden:

- Name und Wohnort oder Geschäftssitz der Bieter,
- die Endbeträge der Angebote und andere den Preis betreffende Angaben,
- ob und von wem Nebenangebote/Änderungsvorschläge eingereicht wurden,
- die Namen der Bewerber, die im Termin anwesend sind (bei Vergaben nach VOB/A)

Die Niederschrift ist vom Verhandlungsleiter und dem weiteren Vertreter des Auftraggebers zu unterzeichnen.

7.4 Die Angebote und ihre Anlagen sind nach Öffnung zu perforieren oder durch Namenszug zu kennzeichnen, sorgfältig aufzubewahren und geheimzuhalten.

7.4 Die Angebote und ihre Anlagen sind nach Öffnung zu perforieren oder durch Namenszug zu kennzeichnen. **Preisrelevante, jedoch fehlende Angaben des Bieters, z.B. Eintragungen für Einheitspreise, Rabatte, Skonti, etc. sind im Rahmen der Angebotsöffnung festzustellen und entsprechend mit „kein Eintrag“ zu versehen. Nach der Plausibilitätskontrolle durch den Verhandlungsleiter bzw. den Schriftführer sind die Angebote sorgfältig aufzubewahren und geheimzuhalten. Die Angebotsunterlagen werden gegen Empfangsbestätigung an den ausschreibenden Fachbereich übergeben.**

<p>8. Wertung der Angebote</p> <p>8.1 Die Wertung der Angebote und die Auswahl des Bieters bestimmen sich nach den Verdingungsordnungen.</p> <p>8.2 Die Annahme des Angebotes (Zuschlag) muss schriftlich erklärt werden. Von dem Bieter ist eine schriftliche Empfangsbestätigung zu fordern. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Annahme mündlich erklärt werden; in diesen Fällen ist danach unverzüglich entsprechend den Sätzen 1 und 2 vorzugehen.</p> <p>8.3 Ziff. 8.2 gilt bei freihändiger Vergabe entsprechend.</p> <p>9. Sicherheitsleistungen und Zahlungen</p> <p>9.1 Wenn nicht nach den jeweils einschlägigen Vergabevorschriften auf die Stellung von Sicherheiten verzichtet wird, so sind diese wie folgt zu vereinbaren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Bereich der VOB bei einem geschätzten Auftragswert über 100.000 Euro / 195.583 DM bis zu 5% der Auftragssumme zur Sicherung der vertragsgemäßen Erfüllung und bei Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert über 10.000 Euro / 19.558 DM bis zu 3% der Auftragssumme zur Sicherung von 	<p>8 Wertung der Angebote</p> <p>8.1 Die Wertung der Angebote und die Auswahl des Bieters bestimmen sich nach den Vergabe- und Vertragsordnung/Verdingungsordnungen.</p> <p>8.2 Die Annahme des Angebotes (Zuschlag) muss schriftlich erklärt werden. Von dem Bieter ist eine schriftliche Empfangsbestätigung zu fordern. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Annahme mündlich erklärt werden; in diesen Fällen ist danach unverzüglich entsprechend den Sätzen 1 und 2 vorzugehen.</p> <p>8.3 Ziff. 8.2 gilt bei freihändiger Vergabe entsprechend.</p>
<p>9. Sicherheitsleistungen und Zahlungen</p> <p>9.1 Wenn nicht nach den jeweils einschlägigen Vergabevorschriften auf die Stellung von Sicherheiten verzichtet wird, so sind diese wie folgt zu vereinbaren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Bereich der VOB bei einem geschätzten Auftragswert über 100.000 Euro bis zu 5% der Auftragssumme zur Sicherung der vertragsgemäßen Erfüllung und bei Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert über 10.000 Euro bis zu 3% der Auftragssumme zur Sicherung von Mängelansprüchen, 	<p>9 Sicherheitsleistungen und Zahlungen</p> <p>9.1 Wenn nicht nach den jeweils einschlägigen Vergabevorschriften auf die Stellung von Sicherheiten verzichtet wird, so sind diese wie folgt zu vereinbaren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Bereich der VOB bei einem geschätzten Auftragswert über 100.000 Euro bis zu 5% der Auftragssumme zur Sicherung der vertragsgemäßen Erfüllung und bei Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert über 10.000 Euro bis zu 3% der Auftragssumme zur Sicherung von Mängelansprüchen,

Gewährleistungsansprüchen,

- im Bereich der VOL bis zu 5% der Auftragssumme zur Sicherung von Gewährleistungsansprüchen.

9.2 Im Einzelfall kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine höhere Sicherheit vereinbart werden.

10. Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen

10.1 Bei der Vergabe von Aufträgen sind folgende Grundsätze besonders zu beachten:

- a) Die Interessen der Stadt Bergisch Gladbach müssen nach Maßgabe der Verdingungsordnungen angemessen berücksichtigt werden.
- b) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten.
- c) Die Norm- und Gütevorschriften sowie die Bestimmungen über die Typenbeschränkungen sind zu beachten.

10.2 Vorschriften, Richtlinien oder Empfehlungen anderer Behörden oder Institutionen für das Vergabewesen sind – soweit sie nicht ohnehin zu beachtendes Recht sind – anzuwenden, wenn sie durch Anweisung des Stadtdirektors oder Beschluss des Vergabeausschusses für verbindlich erklärt werden.

10.3 Alle Dienstkräfte, die bei der Vergabe von Aufträgen mitwirken, müssen sich laufend über die Wettbewerbslage unterrichten.

- im Bereich der VOL bis zu 5% der Auftragssumme zur Sicherung von Gewährleistungs-/Mängelansprüchen.

9.2 Im Einzelfall kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine höhere Sicherheit vereinbart werden.

10. Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen

10.1 Bei der Vergabe von Aufträgen sind folgende Grundsätze besonders zu beachten:

- a) *Die Interessen der Stadt Bergisch Gladbach müssen nach Maßgabe der Verdingungsordnungen angemessen berücksichtigt werden.*
- b) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten.
- c) Die Norm- und Gütevorschriften sowie die Bestimmungen über die Typenbeschränkungen sind zu beachten.

10.2 Vorschriften, Richtlinien oder Empfehlungen anderer Behörden oder Institutionen für das Vergabewesen sind – soweit sie nicht ohnehin zu beachtendes Recht sind – anzuwenden, wenn sie durch Anweisung des Bürgermeisters oder Beschluss des Vergabeausschusses für verbindlich erklärt werden.

10.3 Alle Dienstkräfte, die bei der Vergabe von Aufträgen mitwirken, müssen sich laufend über die Wettbewerbslage unterrichten.

<p>II. Abweichen von der Vergabeordnung</p> <p>Über Abweichungen von dieser Vergabeordnung entscheidet der Vergabeausschuss.</p> <p>12. Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 03.11.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Stadt Bergisch Gladbach vom 19.12.1995 außer Kraft. (Ratsbeschluss vom 02.11.1999)</p> <p>Bergisch Gladbach, den 02.11.1999</p> <p>Maria Theresia Opladen Bürgermeisterin.,</p>	<p>11. Abweichen von der Vergabeordnung</p> <p>Über Abweichungen von dieser Vergabeordnung entscheidet der Vergabeausschuss.</p> <p>12. Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Stadt Bergisch Gladbach vom außer Kraft. (Ratsbeschluss vom)</p> <p>Bergisch Gladbach, den</p> <p>Orth Bürgermeister</p>
---	---